

Jürg Tanner
SP/JUSO Fraktion
8200 Schaffhausen

Büro des Kantonsrates
Rathaus
8200 Schaffhausen

2016/6

Motion „Stärkung der Unabhängigkeit des Erziehungsrates“

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Schulgesetz in folgendem Sinn zu ändern und dem Kantonsrat einen entsprechenden Bericht und Antrag vorzulegen:

Der Vorsteher des ED ist nicht mehr Präsident des Erziehungsrates, sondern einfaches Mitglied. D.h. der Kantonsrat wählt neu den Präsidenten oder die Präsidentin, der unabhängig vom Kantonsrat und von der kantonalen Verwaltung sein muss.

Zudem sollten die Geschäfte des Erziehungsrates von einem Sekretär/einer Sekretärin geführt werden, welche(r) nicht der kantonalen Verwaltung angehört. Idealerweise wäre der Präsident die „Geschäftsführerin“, was eine gewisse Kompetenz voraussetzt. Denkbar wäre aber auch die Lösung, dass die Geschäftsführung durch den Sekretär erfolgt.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Beschwerde K. hat sich gezeigt, dass die Unabhängigkeit des Erziehungsrates von der Verwaltung offenbar ein Anliegen ist, das aktuell nicht ganz gewährleistet ist. Einerseits ist der Präsident dieses Gremiums, der Erziehungsdirektor, der sozusagen zwei Hüte trägt, und andererseits werden die Geschäfte von seinen Chefbeamten vorbereitet, was der Verwaltung zusätzlichen Einfluss verschafft.

Ziel meiner Motion ist es, den ER zu stärken, indem dieser von einer verwaltungsunabhängigen Person geführt wird und eine eigene Geschäftsführung erhält, diese also nicht mehr durch das ED erledigt wird.

Eine solche Professionalisierung liegt letztlich in unser aller Interesse: Verbesserung der Gewaltenteilung und Stärkung des schaffhauserischen Schulwesens. Es wird gewisse Mehrkosten geben (Entschädigung des Präsidenten und des Sekretärs), nimmt man den Datenschutz als Referenz, so dürften diese Kosten allerdings gering sein (ca. Fr. 50'000).

Art. 70 SchulG könnte beispielsweise wie folgt geändert werden:

Art. 70 Abs. 2 (geändert)

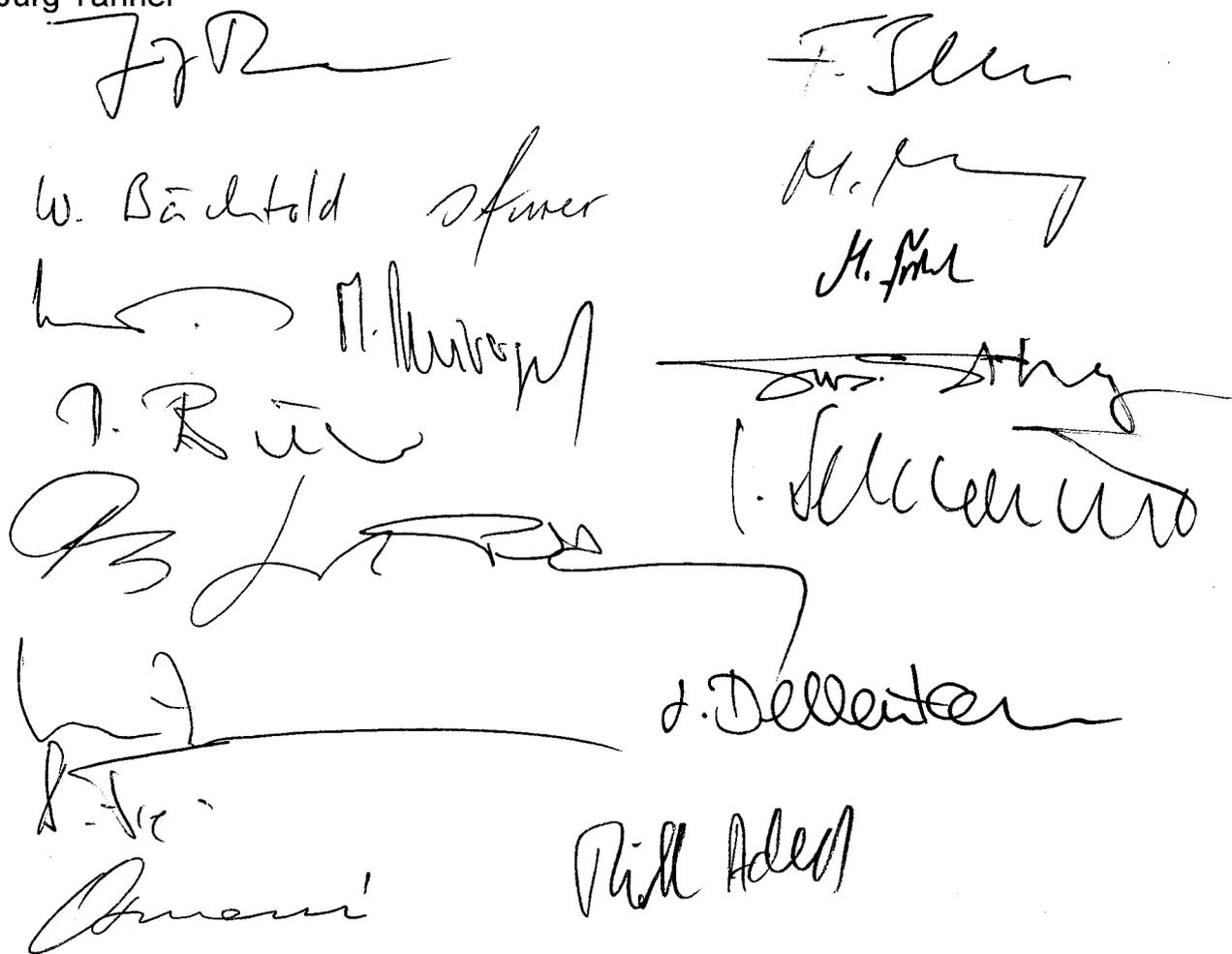
„Der Kantonsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie 9 Mitglieder des Erziehungsrates. Vier Mitglieder müssen Lehrpersonen der vier Schulstufen sein, die von der jeweiligen Lehrerschaft vorgeschlagen werden. Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes ist Mitglied von Amtes wegen. Der Präsident oder die Präsidentin darf weder Mitglied des Kantonsrates sein noch Angestellte(r) des Kantons“

Art. 70 Abs. 3 (neu) SchulG

„Die Geschäfte des Erziehungsrates werden von einem Sekretär oder einer Sekretärin vorbereitet, der diesem direkt unterstellt ist.“

Hinweis: Das Gesetz über die Gewaltenteilung würde Geltung haben und ist vom Kantonsrat zu beachten.

Jürg Tanner



W. Bächtold
J. Rüch
J. Dellente
Pill Adell